



HALLE ★ *Die Stadt*

Anfrage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **IV/2006/06001**
Datum: 30.08.2006
Bezug-Nummer.
Kostenstelle/Unterabschnitt:
Verfasser: CDU-Fraktion, CDU

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	20.09.2006	öffentlich Kenntnisnahme

Betreff: Anfrage der CDU-Stadtratsfraktion zu Auswirkungen von Gesetzesänderungen im Umweltrecht

Im Mai 2005 fragte die CDU-Fraktion nach den Auswirkungen der Gesetzesänderungen im Bereich des Hochwasserschutzes auf die Vorhaben im Bereich des B-Planes 129. Die Verwaltung verwies daraufhin auf die Vorlage eines Ergebnisberichtes zur neuen Ermittlung von Überschwemmungsgebieten und überschwemmungsgefährdeten Gebieten in der Stadt Halle beim Landesverwaltungsamt zum 30.12.2005. Deshalb fragen wir:

1. Welche Auswirkungen hat die Auswertung des Ergebnisberichtes auf die avisierten Vorhaben im Gebiet des B-Planes 129?
2. Welche weiteren Änderungen/Anpassung etc. ergeben sich aus der Auswertung des o. g. Ergebnisberichtes für das Stadtgebiet Halle? (Sind noch weitere vorhabensbezogene B-Pläne betroffen? Sind neue hochwassergefährdete Gebiete auszuweisen? usw.)

gez.
Bernhard Bönisch
Fraktionsvorsitzender

Anfrage der CDU-Stadtratsfraktion zu Auswirkungen von Gesetzesänderungen im Umweltrecht

Vorlage-Nr.: IV/2006/06001

TOP: 8.3

Beantwortung der Anfrage:

zu 1.

Das Landesverwaltungsamt hatte in Abstimmung mit dem Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft und der Stadt Halle eine neue Ausweisung der Überschwemmungsgebiete und überschwemmungsgefährdeten Gebiete an der Saale im Stadtgebiet Halle beauftragt. Seit März dieses Jahres liegt das Ergebnis vor.

Danach liegt das im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 129 zur Wohnbebauung vorgesehene Grundstück teilweise im Überschwemmungsgebiet (HQ₁₀₀) und die Gesamtfläche im überschwemmungsgefährdeten Gebiet (HQ₂₀₀).

Nach § 31b Abs. 4 Wasserhaushaltsgesetz ist die Ausweisung neuer Bauleitpläne in Überschwemmungsgebieten nicht zulässig. Ausnahmsweise zulässig ist nach diesem Gesetz die Ausweisung von Baugebieten dann, wenn „keine anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können“. Dies trifft in der Stadt Halle nicht zu. Die Errichtung von neuen, zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäude in Überschwemmungsgebieten ist nach § 97 1a WG LSA verboten.

Sowohl dem Investor als auch dem Grundstückseigentümer wurde mit Schreiben vom 1.06.2006 mitgeteilt, dass unter dem aufgeführten Tatbestand und der Gesetzeslage, das Vorhaben – Uferbebauung Pfälzer Straße – nicht weitergeführt werden kann und die Planungen einzustellen sind. Die Stadtwirtschaft GmbH Halle wurde als Eigentümerin darüber hinaus darauf hingewiesen, dass sie dieses Grundstück nicht weiter als Bauland vermarkten kann.

zu 2.

Der nunmehr vorliegende Ergebnisbericht gestattet eine grundstücksscharfe Abgrenzung sowohl für die Überschwemmungsgebiete als auch für die überschwemmungsgefährdeten Gebiete. Auf Grundlage dieser Untersuchungsergebnisse wird das Landesverwaltungsamt das Überschwemmungsgebiet von Saale und Weißer Elster im Stadtgebiet von Halle neu festsetzen. Das entsprechende Verordnungsverfahren beginnt noch im Jahr 2006.

Die Überschwemmungsgebiete und überschwemmungsgefährdeten Gebiete sind in den Raumordnungs- und Bauleitplänen darzustellen (§§ 96 und 98 a WG LSA).

Im Bereich des Überschwemmungsgebietes ist keine Neuaufstellung von B-Plänen vorgesehen bzw. zulässig.

Für Vorhaben in rechtskräftigen Plangebieten sind die einschlägigen Regelungen des § 97 WG LSA heranzuziehen, wonach eine zum Zeitpunkt der 4. Änderung des WG LSA (April 2005) zulässige bauliche Nutzung von einem Verbot unberührt bleibt, jedoch dem Genehmigungsvorbehalt der zuständigen Wasserbehörde unterliegt. Für die anderen (in Aufstellung befindlichen bzw. nicht abgeschlossenen) Plangebiete gelten die verschärften Bestimmungen des § 97 Abs. 1a WG LSA (Verbot von Wohnbebauung und nicht standortgerechter gewerblicher Anlagen).